



## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Z: 62 GE/98  
Datum: 6. OKT. 1989

Auskünfte:  
Dr. Mohr  
Tel. (05574) 511  
Durchwahl:  
2063

8.10.1989

St. Pointner

Aktenzahl: PrsG-3153  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 3. Oktober 1989

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981  
geändert wird; Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 10.8.1989, GZ. Min-100/7-III/11/89/3

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z. 1, 3 und 4:

Aus energiepolitischen Überlegungen ist es wünschenswert, daß Biodiesel auch in Zukunft nicht der Mineralölsteuer unterliegt. Wegen der höheren Produktionskosten von Biodiesel gegenüber der Dieselproduktion aus Erdöl können die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen geäußerten Befürchtungen einer Wettbewerbsverzerrung nicht geteilt werden. Die Nichtbesteuerung des Biodiesels kommt einer indirekten Subventionierung der Biodieselproduktion gleich und ermöglicht dadurch den verstärkten Einsatz eines alternativen Energieträgers.

Dafür sprechen mehrere Gründe:

- Schonung der begrenzten Erdölressourcen im Wege der Substitution durch einen regenerativen, heimischen Energieträger;
- Verringerung der Auslandsabhängigkeit in der Energieversorgung;
- durch Verwendung eines heimischen Energieträgers positive Entlastung des Handelsbilanzdefizits;
- Verbesserung der agrarischen Produktions- und Absatzmöglichkeiten.

- 2 -

In den letzten Jahren wurde aus umwelt- und agrarpolitischen Gründen als Alternative der Anbau und die Verarbeitung von pflanzlichen Rohstoffen zu erneuerbarer Energie gefördert. Die vorgesehene Besteuerung läuft diesen bereits eingeleiteten Initiativen, die insbesondere auch dem Abbau der agrarischen Überschüsse und deren Verwertungskosten dienen, völlig entgegen. Ein verstärkter Umstieg auf alternative Kraftstoffe (Biokraftstoffe) ist im Interesse des Abbaus der hohen Auslandsabhängigkeit Österreichs im Energiebereich notwendig. Auch dieser Notwendigkeit widerspricht die vorgesehene Besteuerung.

Aus den angeführten Gründen wird die im Entwurf vorgesehene Besteuerung der Biokraftstoffe abgelehnt. Der Verzicht einer Besteuerung von Biodiesel und die damit verbundenen positiven energiepolitischen Auswirkungen dürfen nicht dem Argument zum Opfer fallen, daß derzeit die Möglichkeit einer Vergütung der Mineralölsteuer für pauschalierte Mengen an landwirtschaftliche Betriebe besteht.

Im übrigen ergeben sich zum übermittelten Gesetzesentwurf keine Einwendungen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

*Hans Endner*